

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 11. Juni 2002

IV A 6 – S 2240 – 70/02

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

TEL +49 (0)1888 682-0

TELEX 886645

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

Obersten Finanzbehörden
der Länder

Büro- und Verwaltungsgebäude als wesentliche Betriebsgrundlage im Rahmen einer Betriebsaufspaltung

BMF-Schreiben vom 18. September 2001 (BStBl I S. 634) und vom 20. Dezember 2001 (BStBl 2002 I S. 88)

Nach den BMF-Schreiben vom 18. September und 20. Dezember 2001 werden in den Fällen, in denen nur deshalb eine Betriebsaufspaltung vorliegt, weil die Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 23. Mai 2000, BStBl II S. 621, zu einer Änderung gegenüber der vorherigen Verwaltungspraxis geführt hat, die steuerlichen Konsequenzen aus der Betriebsaufspaltung auf Antrag erst für die Zeit nach dem 30. Juni 2002 gezogen.

In Fällen, in denen allein die Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 23. Mai 2000 (a.a.O.) zur Entstehung einer Betriebsaufspaltung führt, aber die Voraussetzungen hierfür vor dem 1. Juli 2002 wieder entfallen, sind nach den o.g. BMF-Schreiben die Urteilsgrundsätze auf Antrag nicht anzuwenden.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden diese Fristen bis zum 31. Dezember 2002/1. Januar 2003 verlängert.

Steuerpflichtige, die von der Übergangsregelung Gebrauch machen wollen, können dies bis zur Unanfechtbarkeit des entsprechenden Steuerbescheids beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-479.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag
gez. Meurer